



**Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur**
Rheinland-Pfalz

Informationsblatt

**Zugang beruflich qualifizierter Personen zum
Universitätsstudium**

I. Allgemeines

Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 255).

Ziel der Vorschrift ist es, besonders qualifizierten Berufstätigen in einem ihrem Ausbildungsberuf entsprechenden Studienfach eine Qualifikation auf Universitätsebene zu ermöglichen. Verständlicherweise bringen diese Berufstätigen nicht alle Vorkenntnisse und Lerninhalte mit, über die Bewerber mit entsprechender Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Andererseits haben sie jedoch auf Grund ihrer qualifizierten Berufsausbildung und mehrjährigen Berufspraxis in ihrem Beruf praktische Erfahrungen und Kenntnisse in einem Umfang erworben, die für ein Studium in dem ihrem Beruf entsprechenden Studienfach zusätzliche Vorteile mit sich bringen. Daher wird die Studienmöglichkeit durch eine fachbezogene Studienberechtigung nur in dem Studienfach eröffnet, das der Ausbildung und beruflichen Erfahrung des Studienbewerbers entspricht. Auch ein Einstieg in eng verwandte Studienfächer kann möglich sein, aber nicht in Fächer, die mit dem Ausbildungsberuf und dem ausgeübten Beruf in keinem Zusammenhang stehen.

II. Voraussetzungen und Wahlmöglichkeiten

Qualifizierte Berufstätige, die ohne entsprechende Hochschulzugangsberechtigung fachbezogen an einer rheinland-pfälzischen Universität studieren möchten, können zwischen zwei Wegen wählen:

1. Sie können sich um Zulassung zu einem **Probestudium** mit anschließender Eignungsfeststellung bewerben.
2. Sie können eine **Hochschulzugangsprüfung** ablegen.

Für Probestudium und Hochschulzugangsprüfung gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen

1. Probestudium

Über die Einschreibung zum Probestudium entscheidet die Universität. Sie stellt fest, ob die Bewerberinnen bzw. Bewerber die nachfolgenden Zugangsvoraussetzungen für ein Probestudium erfüllen:

Zugangsvoraussetzungen:

a. Nachweis einer mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenen Berufsausbildung

Dies bedeutet, dass der Ausbildungsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 oder besser erworben sein muss. Bei einer Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ist dieser Gesamtnotendurchschnitt aus den Noten der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule zu bilden.

Meisterprüfung

Bewerber die eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, müssen die Anforderungen an den Mindestnotendurchschnitt des Ausbildungsabschlusses nicht erfüllen. Haben sie die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung mit mindestens gutem Ergebnis (Durchschnittsnote mindestens 2,5) abgeschlossen, erhalten Sie die fachbezogene Studienberechtigung unmittelbar, d.h. ohne Probestudium.

b. Mindestens drei Jahre Berufstätigkeit

Im Anschluss an die Ausbildung sind mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einer vergleichbaren Tätigkeit, die einen hinreichend inhaltlichen Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang aufweist, nachzuweisen. Für bestimmte Studienfächer können auch andere berufliche Erfahrungen und Lebenserfahrungen, wie z.B. Haushaltsführung mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person oder Tätigkeit in der Entwicklungshilfe, ein soziales oder ökologisches Jahr angerechnet werden.

c. Enger Zusammenhang zwischen Ausbildung, Berufstätigkeit und Studienwunsch

Den besonders qualifizierten Berufstätigen wird die Möglichkeit eines Studiums im

Rahmen einer fachbezogenen Studienberechtigung eröffnet. D.h.: Eine Zulassung ist nur möglich in einem Studienfach, das der Ausbildung und beruflichen Erfahrung des Studienbewerbers entspricht. Auch ein Einstieg in eng verwandte Studienfächer kann möglich sein. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass durch Ausbildung und Berufstätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die für ein Studium des gewählten Studiengangs förderlich sind. Eine Zulassung zu einem Studiengang, der keinen Zusammenhang mit dem Ausbildungsberuf und der ausgeübten Tätigkeit aufweist, ist daher nicht möglich.

Dauer des Probestudiums

Das Probestudium dauert mindestens zwei und höchstens vier Semester. In Studiengängen, die weniger als vier Jahre Regelstudienzeit haben, dauert das Probestudium höchstens drei Semester. Ein Probestudium kann auch in Studiengängen aufgenommen werden, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen.

Eignungsfeststellung

Die Bewerberin und der Bewerber können frühestens nach zwei Semestern die Eignungsfeststellung beantragen. Hierfür sind Leistungsnachweise über zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen, die für die Vor- oder Zwischenprüfung oder für das Grundstudium vorgeschrieben sind. Der Bewerber oder die Bewerberin kann an Stelle der Leistungsnachweise die Eignungsfeststellung auch durch Bestehen der Vor- oder Zwischenprüfung erbringen. In Bachelor-Studiengängen ist die Eignung festzustellen, wenn das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten (gemäß European Credit Transfer System) nachgewiesen ist.

2. Hochschulzugangsprüfung

Für die Hochschulzugangsprüfung gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für die Zulassung zum Probestudium.

Bewerberinnen und Bewerber, die sich als qualifizierte Berufstätige für eine Hochschulzugangsprüfung bewerben, wenden sich an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD), Willy Brandt Platz 3, 54290 Trier. Die Hochschulzugangsprüfung wird zweimal jährlich an Universitäten durchgeführt. Stichtag für die Bewerbung, die an die ADD zu richten ist, ist der **1. April** und der **1. Oktober** eines jeden Jahres.

Auskünfte und Bewerbungen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (Ansprechpartner: Herr Gerke, Tel.: 0261 – 120 27 59).

III. Regelung bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

Bei Studienfächern, für die eine **bundesweite Zulassungsbeschränkung** besteht, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) bewerben. Dabei ist der Bewerbungstermin der **15. Juli** für das Wintersemester, der **15. Januar** für das Sommersemester eines jeden Jahres. Zum Wintersemester 2006/07 ist bei der ZVS die elektronische Antragstellung zum Normalfall geworden. Mit AntOn - dahinter verbirgt sich die Antragstellung Online - können Studienwünsche der ZVS online übermittelt werden. Weitere Informationen hierzu: www.zvs.de

Bewerberinnen und Bewerber, die die **Hochschulzugangsprüfung** abgelegt haben, legen die Bescheinigung über die bestandene Prüfung mit der Angabe der Durchschnittsnote bei der ZVS vor.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein **Probestudium** wählen, legen der ZVS eine Bescheinigung der Universität vor, in der bestätigt wird, dass die Studienberechtigung für den betreffenden Studiengang in Rheinland-Pfalz gegeben ist. Außerdem müssen die Durchschnittsnote der Studienberechtigung sowie der Zeitpunkt ihres Erwerbs vermerkt sein. Danach kann die Studienplatzvergabe nach den Regeln der ZVS erfolgen. Eine Zulassung erfolgt nur für eine Universität in Rheinland-Pfalz, da die Sonderregelung für qualifizierte Berufstätige nur hier gilt. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird dringend empfohlen, rechtzeitig Kontakt mit der Universität aufzunehmen und die geforderte fachliche Studienberatung durchzuführen, damit die erforderliche Bescheinigung rechtzeitig ausgestellt und die Bewerbungsunterlagen für die ZVS vollständig abgegeben werden können. Die Bescheinigung für die ZVS sollte rechtzeitig bis **zum 1. Juni** bzw. **1. Dezember** jeden Jahres beantragt werden, damit Verspätungen oder Mängel bei den Unterlagen im Rahmen der Antragstellung vermieden werden.

An den Universitäten des **Landes Rheinland-Pfalz** besteht für bestimmte Studienfächer darüber hinaus eine **örtliche Zulassungsbeschränkung**. Da diese Zulassungsbeschränkung für jedes Semester neu festgelegt wird, sind die jeweils aktuellen zulassungsbeschränkten Studienfächer bei den Universitäten zu erfragen.

IV. Sonstige Hinweise für das Probestudium

Vor der Einschreibung zum Probestudium muss die Universität nach einer schriftlichen Information eine umfassende mündliche Beratung durchführen; die Beratung muss schriftlich bestätigt werden.

Allen Interessenten wird empfohlen, sich rechtzeitig über die Studienvoraussetzungen und Anforderungen des Faches, das sie studieren wollen, durch Beratung an den Universitäten näher zu informieren. Beispielsweise sollte bei einer Bewerbung berücksichtigt werden, dass in einer ganzen Reihe von Fächern - nicht nur in den Naturwissenschaften - mathematische Grundkenntnisse zum Studium notwendig sind. Zudem kann in vielen Fächern ein Studium ohne Kenntnis mindestens einer Fremdsprache, wie z. B. Englisch, nicht sinnvoll und zweckmäßig durchgeführt werden. Darüber hinaus verlangen eine Reihe geisteswissenschaftlicher Fächer Lateinkenntnisse.

Die Studierenden können Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Die Altersgrenze ist dabei nach § 10 BAföG ggf. nicht maßgebend.

V. Antrag

Die Anträge auf **Zulassung zum Probestudium** sind grundsätzlich zu den jeweiligen Bewerbungsterminen der Universitäten, dem **15. Januar** eines jeden Jahres für das Sommersemester und dem **15. Juli** eines jeden Jahres für das Wintersemester, an die Universitäten zu richten. Über abweichende Termine geben die Universitäten Auskunft. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig.

VI. Anschriften der Universitäten:

<u>Technische Universität Kaiserslautern</u> Erwin Schrödinger Strasse 67663 Kaiserslautern Internet: www.uni-kl.de	<u>Universität Koblenz-Landau</u> Präsidialamt Mainz Isaac-Fulda-Allee 3 55124 Mainz Internet: www.uni-koblenz-landau.de
<u>Johannes Gutenberg Universität Mainz</u> Johannes Gutenberg-Universität 55099 Mainz Internet: www.uni-mainz.de	<u>Universität Trier</u> Universitätsring 15 54296 Trier Internet: www.uni-trier.de

Stand: Juli 2006